



KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V.

Vereinssatzung

Verfasser

Maik Dieterich

Datum

14.09.2016

verabschiedet durch:

Jahreshauptversammlung

Datum

22.04.2017

Version:

Neufassung

Jahreshauptversammlung vom:

22.04.2017

Eintragung in das Vereinsregister

Amtsgericht Güstrow – 5 VR 37

NEU: Amtsgericht Rostock – VR 2831

Datum

16.11.2017

11.05.2018

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Wesen und Sitz.....	2
§2 Zweck und Grundsätze seiner Tätigkeit.....	2
§3 Gliederung.....	3
§4 Rechtsgrundlagen.....	3
§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§6 Rechte & Pflichten.....	5
§7 Organe.....	5
§8 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§9 Ehrenmitglieder.....	8
§10 Haftung.....	8
§11 Auflösung.....	9
§12 Inkrafttreten.....	9

§1 Name, Wesen und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V., Abkürzung KSV Güstrow, - nachfolgend Verein genannt -
2. Der KSV Güstrow wurde am 27.06.1990 neu gegründet und wurde am 01.08.1990 in das Vereinsregister 5 VR 37 des Amtsgerichtes Güstrow eingetragen.
3. Der KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. hat seinen Sitz in 18273 Güstrow, An den Bootshäusern 85, auf dem Grundstück in der Gemarkung Güstrow, Flur 26, Teilstück 26/1.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu Verbandes (DKV), des Landeskanuverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LKV M-V) sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB M-V) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze seiner Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kanusports im Kanurennsport, Kanuwandersport, Drachenbootsport und Freizeitsports. Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport, Freizeit-, Wettkampf- und Breitensport sowie den Gesundheits- und Seniorensport. Alle Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereines (§7) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Je nach finanzieller Lage des Vereins ist es ihm möglich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26 EStG) an Übungsleiter oder Trainer des Vereins Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschalbetrag) zu erstatten. Die Entscheidung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Eine schriftlich vertragliche Vereinbarung ist dann zwischen Übungsleiter/Trainer und Verein zu erstellen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen

§3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt und müssen mit dem Gesamtinteresse des Vereines in Übereinstimmung stehen.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt verbindliche Ordnungen zu erlassen und durchzusetzen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteile der Satzung.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennt. Bei minderjährigen Personen ist für die Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über eine Aufnahme in den Verein. Das Aussprechen einer Probezeit ist zulässig. Über Art und Dauer entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedschaften werden unterschieden in:
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernde Mitglieder, solange sie den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig fördern
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Löschung des Verein

Die Kündigung der Mitgliedschaft (freiwilliger Austritt) ist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen sowie groben bzw. wiederholten Verstößen bei der Einhaltung der Ordnungen des Vereins
- b) Zahlungsrückstand von Beiträgen und Gebühren bei mehr als 5 Monaten (ab Datierung der Jahresrechnung) trotz Mahnung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Der Ausschlussbescheid erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags- und Gebührenpflichten, bleiben davon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte & Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet und sich entsprechend der Satzung, weiterer Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Errichtung der Beiträge verpflichtet. Überfällige Beitragsforderungen (ab der 2.Mahnung) werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe werden durch diese Satzung und Ordnungen des KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. verbindlich geregelt.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. **Der Vorstand** besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem Vereinsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - und zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten /Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Wahl des Vorstandes ist als Mehrheitswahl durch Persönlichkeitswahl durchzuführen. Die Wahl hat als geheime Abstimmung zu erfolgen. Eine Briefwahl ist möglich. Folgende Terminkette ist einzuhalten:

- Bekanntgabe Termin für die Neuwahl des Vorstandes mind. 10 Wochen vor Wahltermin
- Bekanntgabe Bewerber für ein Vorstandsamt mind. 6 Wochen vor dem Wahltermin

- Versendung der Briefwahlunterlagen ab der 4. Woche vor dem Wahltermin
- Einsendeschluss der Wahlunterlagen 1 Tag vor dem Wahltermin

Stehen 6 Wochen vor dem Wahltermin < 5 Kandidaten zur Verfügung, ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht möglich. Somit muss die Wahl um 3 Monate verschoben werden. Die Wahlaufstellung und –vorbereitung zur Durchführung einer Neuwahl beginnen dann erneut.

Bewerber, welche sich zur Wahl stellen, sind auf einem Stimmzettel zusammenzutragen. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu besetzen sind. Die Stimmen sind beliebig auf die Kandidaten zu verteilen. Kreuzt der Wähler mehr Kandidaten an, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist die Stimmabgabe wegen Mehrdeutigkeit bzw. Unklarheit ungültig. Bei Stimmvergabe mehrerer Stimmen durch den Wähler auf einen Bewerber (Stimmhäufung), ist die Stimmabgabe des Wählers ebenfalls ungültig. Unbenommen bleibt es dem Wähler hingegen, weniger Bewerber anzukreuzen als er Stimmen hat.

Der Vorstand ist mit 5 Kandidaten durch relative Mehrheit gewählt. Im Anschluss sind die Ämter durch eine konstituierende Sitzung innerhalb des Vorstandes zu vergeben und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann das freigewordene Amt bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl mittels Kooption durch Beschluss des Vorstandes besetzt werden. Ausscheiden durch Rücktritt verpflichtet das entsprechende Vorstandsmitglied bis zur Kooption und Amtsübernahme durch ein neues Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mind. vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des BGB sind:

- Vereinsvorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich vertreten durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder.

Für außergerichtliche Belange wird der Verein durch den Vereinsvorsitzenden im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertreten und ist somit zeichnungs-berechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung

ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts
- Genehmigung des Haushaltsplanes (Finanzplan)
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen
- Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand nach §5, Ziff.3
- Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt
- 20 v.H. der Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit bedeutet dieses Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen muss nur eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

- von jedem volljährigen Mitglied gemäß § 5, Ziff. 2 a-d
- vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und abzuzeichnen.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder, die Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten haben, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsrückstände ihr Stimmrecht für die bevorstehende Mitgliederversammlung.

§9 Ehrenmitglieder

1. Eine Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine beitragsfreie Mitgliedschaft. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die rechtskräftige Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Haftung

1. Der KSV Güstrow und seine Organmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des KSV Güstrow gedeckt sind.

Die Benutzung der vom KSV zur Verfügung gestellten Geräte hat pfleglich zu erfolgen. Im Übrigen geschieht sie auf eigene Gefahr und Haftung.

2. Werden die Organmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf

Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung und ist nur dann beschlussfähig, wenn:
 - 75% der Mitglieder des Vereines anwesend sind
 - dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen
2. Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports oder der Jugendhilfe.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 22.04.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 01.03.2003 außer Kraft.